**Antrag auf Schluss- / Restzahlung einer Beihilfe**

**für das Durchführungsjahr**

**im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation der Agrarmärkte, Sektor Obst und Gemüse**

|  |  |
| --- | --- |
| Regierungspräsidium Freiburg  Referat 34  79095 Freiburg | **Eingangsstempel des Regierungspräsidiums:** |
|  |
| Vorwärts mit dem Tabulator. Innerhalb des Feldes ist auch Zeilenschaltung möglich. | **Aktenzeichen: 34-8552-** |

**Gemäß Artikel 9 der DVO (EU) 2017/892 stellt die anerkannte Erzeugerorganisation**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsdatum: | Datum der Anerkennung der EO |
|  |  |
|  | |
| Antragsteller (vollständiger Name der EO, Straße und ggf. Postfach, PLZ (en) Firmensitz | |
|  | |
|  |  |
| Anerkennungs-/ Referenz-Nr.: | Unternehmer-Nr. (Unternehmerdatei) |
| DE | DE 08 |
|  |  |
| Telefon, Telefax, E-Mail | Ansprechpartner (Name, Funktion, Telefondurchwahl |
|  |  |

**unter Vorlage der**

**Belegliste den Antrag auf Auszahlung**

**der Beihilfe für das Jahr**

|  |
| --- |
| **Der Antrag auf Auszahlung der Jahrestranche muss bei der zuständigen Stelle bis spätestens 15. Februar des Jahres eingereicht sein, das auf das Jahr folgt, auf das sich der Antrag bezieht.**  **Bei Anträgen, die nach dem o.g. Stichtag einge­reicht werden, wird die Beihilfe für jeden Verzugs­tag um 1 % gekürzt.** |

**1. Nachweis der Ausgaben**

**Die zahlenmäßigen schriftlichen Nachweise zu Ziffer 1.1 liegen dieser Belegliste als separate Dokumente bei. Die Excel-Tabelle „Belegliste“ mit den unterschiedlichen Tabellenblättern wird dem Regierungspräsidium als Anlage**

**in elektronischer Form an die bekannte E-Mail-Adresse übermittelt.**

**mit diesem Antrag auf Datenträger vorgelegt.**

**1.1 Der zahlenmäßige Nachweis über die angefallenen Ausgaben und die getätigten Zahlungen ist diesem Antrag in der Anlage in ausgedruckter Form beigefügt.**

**Die vorgelegte Belegliste enthält folgende Tabellenblätter:**

Aufstellung der Summen der Ausgaben je Maßnahme

Aufstellung der Kosten je Maßnahme

**1.2** **Die Original-Rechnungen und -belege sowie die dazugehörenden Zahlungsnachweise bzw. Zahlungsbestätigungen durch die Bank (Kontoauszüge) und die notwendigen Kopien hiervon werden dem Regierungspräsidium als Anlage vorgelegt. Für die Abrechnung der Personalkosten werden für jede(n) Mitarbeiter(in) die Blätter zur Zeiterfassung, der Tätigkeitsbericht, Nachweise über geleistete Jahreslohnsumme und Lohnnebenkosten sowie das Berechnungsblatt Personalkosten beigefügt.**

**1.3 Gesamtkostenübersicht**

**Der Nachweis über die Gesamtkosten ist in der Anlage beigefügt**

als Tabellenblätter „Gesamtaufstellung aller Kosten aus den Maßnahmen“ und „Berechnung der finanziellen Beihilfe“

**2. Nachweis der Einnahmen des Betriebsfonds**

**Die Nachweise zu den folgenden Angaben liegen diesem Dokument bei. Sofern Angaben zu den einzelnen Ziffern fehlen, wird dies unter Ziffer 2.6 ausführlich begründet.**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 2.1 | Der Wert der vermarkteten Erzeugung im Durchführungsjahr beträgt | | | Euro | | |
|  | **Die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung nach Art. 22 Del. VO (EU) 2017/891 einschließlich Artikelumsatzliste liegt diesem Antrag als Anlage bei. Die Umsätze sind getrennt auszuweisen nach Erzeugnissen, für die die EO anerkannt ist und nach anderen.** | | | | | |
| 2.2 | Im Durchführungsjahr wurde ein allgemeiner Betriebsfondsbeitrag der Erzeuger erhoben | | | | nein | |
|  | ja: dieser berechnet sich folgendermaßen: | | | | | |
| 2.3 | Wurden individuelle Beiträge der Mitglieder erhoben? | | | | nein | |
|  | ja: zur Finanzierung der Maßnahmen Nr.  auf folgender Grundlage (z.B. Satzung, Vorstandsbeschluss): | | | | | |
| 2.4 | Im Durchführungsjahr flossen in den Betriebsfonds insgesamt | | | | | |
|  | Beiträge der Erzeuger: | Euro | | | | |
|  | Finanzbeiträge der EO selbst: | Euro | | | | |
| 2.5 | Es sind noch Betriebsfondsmittel übrig geblieben | | | | nein | |
|  |  | ja: | Euro | | | |
|  |  | | | | |  |
|  |
| 2.6 | Begründungen (ggf. auf einem separaten Blatt) | | | | |  |
|  |  | | | | | |

**3. Antrag auf Auszahlung**

**3.1 Festsetzung der Beihilfe**

|  |
| --- |
| In der Belegliste werden die im Rahmen des gültigen operationellen Programms getätigten Ausgaben geltend gemacht. Das operationelle Programm wurde mit Bescheid für das Durch­führungsjahr      vom       genehmigt. |
| **Die vorliegende Belegliste dient mit allen ihren Anlagen als Grundlage für die Festsetzung der endgültigen finanziellen Beihilfe für das Durchführungsjahr     .** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| (vergl. Belegliste, Tabellenblatt „Beihilfeberechnung“) | | **wie für das Durch­führungsjahr genehmigt** | **tatsächlich ausgegeben** |
| **Euro** | **Euro** |
| 3.1.1 | geleistete Ausgaben der Maßnahmen |  |  |
| 3.1.2 | Standardpauschale gem. Anh. III Nr. 2a Del. VO (EU) 2017/891 |  |  |
| 3.1.3 | geleistete Ausgaben OP gesamt |  |  |
| 3.1.4 | Anteil Beihilfe (50%) |  |  |

**3.2 Beantragte Beihilfe**

(vergl. Belegliste, Tabellenblatt „Beihilfeberechnung“)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | **Euro** |
| 3.2.1 | Beihilfe unter Berücksichtigung der Obergrenzen nach Art. 34 der VO (EU) Nr. 1308/2013 (4,1% bzw. ggf.4,6% WVE) |  |
|  | abzüglich geleisteter Teilzahlungen |  |
| 3.2.2 | 1. Teilzahlung | - |
| 3.2.3 | 2. Teilzahlung | - |
| 3.2.4 | 3. Teilzahlung | - |
| 3.2.5 | **= beantragte Schlusszahlung** |  |

**3.3 Angaben zum Konto**

Der Auszahlungsbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

|  |  |
| --- | --- |
| IBAN |  |
| Kontoinhaber |  |
| BIC |  |
| Name der Bank |  |

Es handelt sich um das zur Unternehmer-Nr. (Unternehmerdatei) registrierte Konto.

**4. Änderung der Mitgliedschaft im Durchführungsjahr**

|  |  |
| --- | --- |
| Im Durchführungsjahr sind Mitglieder aus der Erzeugerorganisation ausgeschieden | nein |
| ja: dem Antrag ist eine Liste beigefügt, aus der Name, Anschrift und Mitgliedsnummer der ausgeschiedenen Erzeuger hervorgeht | |

**5. Änderung der operationellen Programme**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemäß § 12 Abs. 3 Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25.09.2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 06.08.2020 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, beantragt die Erzeugerorganisation eine Änderung des operationellen Programms.** | | |
|  | | |
| **Reduzierung der Maßnahme**  Das operationelle Programm wurde im Durchführungsjahr entsprechend § 12 Abs. 3 Ziffer 1 Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungs-verordnung nur teilweise durchgeführt. Die Verminderung beträgt nicht mehr als 40% des genehmigten Betriebsfonds. | ja | nein |
| **Überschreitung der genehmigten Ausgaben**  Die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben über­schreiten die einzelnen für das Durchführungsjahr genehmigten Maß­nah­men gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 2 Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationen-durchführungsverordnung um bis zu 20 Prozent. | ja | nein |

**6. „Unterrichtung der Begünstigten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

* bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
* den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
* den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem  
ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maß­nahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verord­nung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de>

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.“

**7. Erklärungen**

**7.1 Wir wissen, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) sind und dass sich nach § 264 StGB strafbar macht, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt.**

**Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere**

**• die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen,**

**• die Angaben in der Belegliste und den Belegen über die durchgeführten Investitionen,**

**• die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.**

**7.2** Uns ist bekannt, dass Mehrwertsteuer, Rabatte und nicht genutzte Skonti abzusetzen sind und nur die Nettobeträge bei der Förderung berücksichtigt werden. In diesem Antrag wurden Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti abgezogen.

**7.3** Die Bestimmungen im Bescheid zur Anerkennung als Erzeugerorganisation und im Bescheid zur Genehmigung des operationellen Programms sowie die Änderungsbescheide für die Folgejahre in Verbindung mit dem Bescheid zur Festsetzung der vorläufigen finanziellen Beihilfe wurden beachtet und werden auch weiterhin eingehalten.

**7.4** Die Ausgaben waren notwendig. Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die Angaben sind vollständig und richtig. Sie stimmen mit den Büchern, Belegen und Unterlagen überein.

**7.5** Wir erklären,keine EU- oder einzelstaatliche Doppelfinanzierung für Maßnahmen und/oder Vorgänge beantragt oder erhalten zu haben, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung beihilfefähig sind.

**7.6** Die für die Abrechungen notwendigen Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen und Dokumentationen sind beigefügt.

**Anlagen**

|  |
| --- |
| * Bericht (Jahres-/Schlussbericht) gem. Art. 21 Ziffer 2 DVO (EU) 2017/892 |
| * Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung nach Art. 22 Del. VO (EU) 2017/891 einschließlich Artikelumsatzliste. |
| * Unterlagen, aus denen der Gesamtumsatz (Vermarktung der Erzeugung anderer Tätigkeiten im Einzelnen) der Erzeuger­organi­sation hervorgeht (Art. 11 der Del. VO (EU) 2017/891). |
| * Protokolle sämtlicher Gesellschafterversammlungen seit Vorlage des letzten Antrags auf Schluss- / Restzahlung |
| * Bericht über Durchführung und Erfahrungen bei Flächenerhebung und Kontrolle der Andienungspflicht (sowie ggf. ergriffene Maßnahmen) |
| * Prüfbericht der Prüfungseinrichtung mit Vermerk entsprechend § 11 Abs. 3 Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung |
| * Liste aller im Durchführungsjahr ausgeschiedenen Mitglieder |

|  |
| --- |
| **Bemerkungen:** |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers |
| **,** |  |